Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 86 Ausgegeben Danzig, den 24. Dezember 1938

Inhalt

221

Verordnung zur Durchführung der Rechtsverordnung über Waffen.

Vom 13. Dezember 1938.

Auf Grund des § 30 der Rechtsverordnung über Waffen vom 13. Dezember 1938 (G.Bl. S. 709) wird folgendes verordnet:

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1

Gegen Verfügungen der Polizeibehörden auf Grund der Rechtsverordnung über Waffen und dieser Verordnung ist nach § 25 der Rechtsverordnung über die Polizei vom 11. Januar 1937 (G.Bl. S. 11) binnen zwei Wochen ausschließlich die Beschwerde an den Senat zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 2

(1) Als wesentliche Teile im Sinne des § 1 Abs. 3 der Rechtsverordnung sind anzusehen
a) bei Schußwaffen: Lauf, Verschluß, Trommel;
b) bei Munition: Hülse, Geschoß.

(2) Als vorgearbeitete wesentliche Teile im Sinne des § 1 Abs. 3 der Rechtsverordnung sind nur solche im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände anzusehen, die sich in einem derart vorgeschrittenen Herstellungszustande befinden, daß sie ohne besondere maschinelle Vorrichtungen fertig gearbeitet und zur Zusammensetzung gebrauchsfähiger Schußwaffen oder gebrauchsfähiger Munition verwendet werden können.

§ 3

Druckluftwaffen mit einem Kaliber von 7 mm und darunter unterliegen den Vorschriften der Rechtsverordnung über Waffen mit Ausnahme der §§ 8, 23 und 24 nicht.

Abschnitt II
Herstellung von Schußwaffen und Munition und Handel mit diesen Gegenständen

§ 4

Zur Erteilung und Rücknahme der Herstellungserlaubnis (§ 3 der Rechtsverordnung) und der Handelserlaubnis (§ 7 der Rechtsverordnung) an juristische Personen des Auslands und juristische Personen, deren Kapital sich überwiegend in ausländischen Händen befindet, ist der Senat zuständig.

§ 5

Zur Erteilung und Rücknahme der Handelserlaubnis (§ 7 der Rechtsverordnung) ist die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk der Handeltreibende seine gewerbliche Niederlassung hat oder begründen will.

§ 6

Die Herstellungs- und die Handelserlaubnis kann auf bestimmte Arten von Schußwaffen und Munition beschränkt werden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 1. 1. 1939.)

§ 7

(1) Ob die für den Betrieb des Herstellungs- oder Handelsgewerbes erforderliche persönliche Zuverlässigkeit vorliegt (§ 3 Abs. 4, § 7 Abs. 2 der Rechtsverordnung) ist unter Berücksichtigung des gesamten Vorlebens des Antragstellers und der Betriebsleiter zu prüfen.

(2) Die persönliche Zuverlässigkeit besitzen insbesondere nicht Personen,

1. die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
2. gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, für die Dauer der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht oder des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte;
3. die wegen Landesverrats oder Hochverrats verurteilt sind oder gegen die Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß sie sich staatsfeindlich betätigen;
4. die wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen eines gemeingefährlichen Verbrechens oder Vergehens, wegen einer strafbaren Handlung aus Gewinnsucht oder gegen das Eigentum oder wegen Jagdvergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt sind, wenn seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind. Der Verbüßung der Freiheitsstrafe steht ihre Verjährung, ihr Erlaß oder ihre Umwandlung in eine Geldstrafe gleich; in diesem Falle beginnt die dreijährige Frist mit dem Tage, an dem die Freiheitsstrafe verjährt oder erlassen oder in eine Geldstrafe umgewandelt worden ist. Ist die Strafe nach einer Probezeit ganz oder teilweise erlassen, so wird die Probezeit auf die Frist angerechnet.

§ 8

(1) Die fachliche Eignung für das Herstellungsgewerbe (§ 3 Abs. 4 der Rechtsverordnung) besitzt nur, wer entweder die Meisterprüfung für das von ihm betriebene oder für ein diesem verwandtes Handwerk bestanden hat, oder wer die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in einem dieser Handwerke besitzt. Der Meisterprüfung stehen die gemäß § 133 Abs. 10 der Gewerbeordnung anerkannten Prüfungen gleich. Der Senat bestimmt, welche Handwerke als verwandt im Sinne dieser Verordnung gelten.

(2) Die fachliche Eignung für das Herstellungsgewerbe besitzt ferner, wer seine Sachkunde durch den erfolgreichen Besuch einer Hochschule oder einer staatlich anerkannten Fachschule oder vor einer von der Industrie- und Handelskammer zu bestimmenden Stelle nachweist. Die näheren Bestimmungen über die fachlichen Anforderungen und das Prüfungsverfahren erläßt der Senat.

§ 9

Die fachliche Eignung für das Handelsgewerbe (§ 7 Abs. 2 der Rechtsverordnung) besitzt nur, wer entweder mindestens drei Jahre Inhaber eines Geschäfts gewesen ist, in dem Schußwaffen oder Munition verkauft worden sind, oder wer in einem solchen Geschäft mindestens drei Jahre als Verkäufer, Gehilfe oder Lehrling tätig gewesen ist, oder wer seine Sachkunde vor einer von der Industrie- und Handelskammer zu bestimmenden Stelle nachweist. Die näheren Bestimmungen über die fachlichen Anforderungen und das Prüfungsverfahren erläßt der Senat.

§ 10

Den Beginn oder die Einstellung des Gewerbes (§ 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung) hat ein Herstellungsbetrieb dem Senat, ein Handelsbetrieb der Kreispolizeibehörde des Bezirks anzuzeigen, in dem der Gewerbetreibende seine gewerbliche Niederlassung hat.

§ 11

Die Erlaubnis zum Betriebe des Herstellungs- oder Handelsgewerbes ist stets dann zurückzunehmen (§§ 5, 7 Abs. 2 der Rechtsverordnung), wenn bei Erteilung der Erlaubnis der zuständigen Behörde nicht bekannt war, daß einer der im § 3 Abs. 2 bis 4 der Rechtsverordnung bezeichneten Versagungsgründe vorlag oder wenn nachträglich einer dieser Fälle eintritt. Wegen Verlustes oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung) ist die Erlaubnis nur zurückzunehmen, wenn kein Stellvertreter gemäß § 45 der Gewerbeordnung bestellt wird.

§ 12

Wer gewerbsmäßig Schußwaffen herstellt, hat ein Waffenbuch zu führen, aus dem der Verbleib der Schußwaffen hervorgeht. Das Waffenbuch ist nach folgendem Muster anzulegen:

Lfd. Nr.	Datum	Zahl	Art	Aufgedruckte Firma	Herstellungsnummer	Name, Wohnort und Wohnung des Erwerbers
1	2	3	4	5	6	7

§ 13

(1) Wer gewerbsmäßig Faustfeuerwaffen erwirbt, feilhält oder anderen überläßt oder sich gewerbsmäßig zum Erwerb oder Überlassen solcher Gegenstände erbietet, hat ein Waffenhandelsbuch zu führen, aus dem die Herkunft und der Verbleib der Faustfeuerwaffen hervorgeht. Das Waffenhandelsbuch ist nach folgendem Muster anzulegen:

(Linke Seite)

Einnahme

Lfd. Nr.	Datum	Zahl	Art	Aufgedruckte Firma oder Warenzeichen	Herstellungsnummer	Name und Wohnort des Überlassers
1	2	3	4	5	6	7

(Rechte Seite)

Ausgabe

Lfd. Nr.	Datum	Zahl	Art	Aufgedruckte Firma oder Warenzeichen	Herstellungsnummer	Name, Wohnort und Wohnung des Erwerbers	Nachweis der Erwerbsberechtigung
8	9	10	11	12	13	14	15

(2) Der Veräußerer hat sich davon zu überzeugen, daß der Erwerber zum Erwerb von Faustfeuerwaffen berechtigt ist. Zu diesem Zweck hat er sich den Waffenerwerbschein, Waffenschein oder Jahresjagdschein vorlegen zu lassen und in Spalte 15 des Waffenhandelsbuchs Art, Datum und Nummer des Scheines, sowie die Behörde oder Dienststelle, die den Schein ausgestellt hat, zu vermerken. Ist der Erwerber zum Erwerb von Faustfeuerwaffen ohne Waffenerwerbschein, Waffenschein oder Jahresjagdschein berechtigt, so ist dies in Spalte 15 zu vermerken (z. B. Landesbehörde, Waffenhändler).

§ 14

Für das gewerbsmäßige Vermitteln des Erwerbes oder des Überlassens von Faustfeuerwaffen ist das Waffenhandelsbuch (§ 14) nach folgendem Muster anzulegen:

Lfd. Nr.	Datum	Zahl	Art	Name, Wohnort und Wohnung des Überlassers	Name, Wohnort und Wohnung des Erwerbers
1	2	3	4	5	6

§ 15

(1) Das Waffen- und Waffenhandelsbuch (§§ 13 bis 15) muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Bevor es in Gebrauch genommen wird, ist es von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache und mit Tinte oder Tintenstift bewirkt werden. Das Buch ist zum 31. Dezember eines jeden Jahres sowie beim Wechsel oder bei der Einstellung des Betriebes oder Hinzufügung von Datum und Namensunterschrift so abzuschließen, daß nachträgliche Eintragungen nicht mehr vorgenommen werden können. Binnen eines Monats nach Beginn des nächsten Kalenderjahres oder nach dem Wechsel des Betriebes ist das Buch der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses einzureichen. Der beim Abschluß des Buches verbliebene Bestand ist vorzutragen, bevor neue Eintragungen vorgenommen werden. Das Buch ist stets auf dem laufenden zu halten und mit den erforderlichen Unterlagen der Polizeibehörde oder deren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

(2) Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, das Buch bis zum Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Gibt der Gewerbetreibende das Gewerbe auf, so hat er die von ihm geführten Bücher der Ortspolizeibehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 16

(1) Als Hersteller im Sinne des § 10 der Rechtsverordnung gilt auch, wer in seinem Betriebe gewerbsmäßig Schußwaffen aus Teilen, die in anderen Betrieben gefertigt sind, zusammensetzt.

(2) Werden Schußwaffen im Inland aus Teilen, die in ausländischen Betrieben gefertigt sind, zusammengesetzt, so müssen sie die Firma und die Herstellungsnummer desjenigen ausländischen Herstellers tragen, der den Lauf hergestellt hat.

(3) Den Vorschriften des § 10 der Rechtsverordnung unterliegen nicht:

1. Vorderladerwaffen;
2. Gewehrmodelle bis zum Konstruktionsjahr 1870 einschließlich;
3. Schreckschußwaffen (Waffen, aus denen nur Knallpatronen verfeuert werden können);
4. Gas-, Betäubungs- und Scheintodwaffen (Waffen, die für Gas-, Betäubungs- oder Scheintodpatronen bestimmt sind) mit einem Kaliber von 12 mm und darunter, wenn bei ihnen durch besondere Vorrichtungen das wirksame Verfeuern einer Kugel- oder Schrotpatrone unmöglich gemacht ist;
5. Selbstschußapparate;
6. Viehbetäubungsapparate.

Abschnitt III

Erwerb, Führen, Besitz und Einfuhr von Waffen und Munition

§ 17

Eines Waffenerwerbscheins bedarf es nicht zum Überlassen oder Erwerbe folgender Faustfeuerwaffen

1. Vorderladerpistolen oder -revolver;
2. Schreckschußwaffen (Waffen, aus denen nur Knallpatronen verfeuert werden können);
3. Gas-, Betäubungs- und Scheintodwaffen (Waffen, die für Gas-, Betäubungs- oder Scheintodpatronen bestimmt sind) mit einem Kaliber von 12 mm und darunter, wenn bei ihnen durch besondere Vorrichtungen das wirksame Verfeuern einer Kugel- oder Schrotpatrone unmöglich gemacht ist.

§ 18

Nach § 11 Abs. 3 Buchstabe b der Rechtsverordnung bedarf es nicht der Aushändigung eines Waffenerwerbscheins zur Versendung von Faustfeuerwaffen unmittelbar in das Ausland. Dem Ausland im Sinne dieser Vorschrift steht der Freibezirk gleich.

§ 19

(1) Eines Waffenscheins bedarf es nicht zum Führen folgender Schußwaffen:

1. Vorderladerwaffen;
2. von den Hinterladerwaffen:
   a) Gewehrmodelle bis zum Konstruktionsjahr 1870 einschließlich,
   b) Zimmerstutzen,

c) Flobertgewehre (Teschings) mit gezogenem Laufe mit einem Kaliber von 6 mm und darunter sowie Flobertgewehre mit nicht gezogenem Laufe mit einem Kaliber von 9 mm und darunter;

3. Waffen der im § 18 Nr. 2 und 3 dieser Verordnung bezeichneten Art.

(2) Eines Waffenscheins bedarf es ferner nicht zum Führen von Selbstschuß- und von Viehbetäubungsapparaten.

§ 20

(1) Den Waffenerwerbschein und den Waffenschein stellt die Kreispolizeibehörde aus, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. In dringenden Fällen kann auch die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk sich der Antragsteller nur vorübergehend aufhält, den Schein ausstellen; diese hat von der Ausstellung die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, zu benachrichtigen.

(2) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig, so ist die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk der Aufenthalts- oder der Einreiseort liegt.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 und des Abs. 2 ist die Geltungsdauer des Scheines auf höchstens drei Monate festzusetzen.

§ 21

(1) Der Waffenerwerbschein und der Waffenschein sind nach den aus den Anlagen I und II ersichtlichen Mustern auszustellen.

(2) Noch vorhandene Vordrucke sind so abzuändern oder zu ergänzen, daß sie den neuen Mustern entsprechen, und aufzubrauchen. Lichtbild und Unterschrift können sich auf der Rückseite befinden.

§ 22

(1) Wer Faustfeuerwaffen auf Grund eines Waffenerwerbscheins einem andern überläßt, hat auf dem Scheine die Waffen nach Zahl, Art, aufgedruckter Firma oder Warenzeichen und Herstellungsnummer sowie das Datum der Überlassung mit Tinte oder Tintenstift zu vermerken.

(2) Der Erwerbschein ist dem Erwerber zurückzugeben, wenn die Zahl, auf die er lautet, noch nicht erreicht ist. Andernfalls hat der Überlasser den Erwerbschein binnen zwei Wochen der Kreispolizeibehörde einzureichen, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz hat. Gehört er zu den in den §§ 3, 7 der Rechtsverordnung bezeichneten Gewerbetreibenden, so hat er die Erwerbscheine gesammelt am Ende jedes Kalendermonats der Kreispolizeibehörde einzureichen, in deren Bezirk er seine gewerbliche Niederlassung hat.

(3) Ebenso ist mit Bescheinigungen zu verfahren, die nach § 20 der Rechtsverordnung ausgestellt sind und zum Erwerb einer Faustfeuerwaffe berechtigen.

§ 23

Die Bescheinigungen nach § 12 Nr. 5 und § 24 Abs. 2 der Rechtsverordnung stellt für die im § 3 des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden der Senat (§ 4 dieser Verordnung), für die im § 7 der Rechtsverordnung bezeichneten Gewerbetreibenden die Kreispolizeibehörde (§ 5 dieser Verordnung) aus.

§ 24

Ausnahmen nach § 13 Abs. 2 der Rechtsverordnung bewilligt die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk der Jugendliche seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Hält er sich nur vorübergehend innerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig auf, so bewilligt die Ausnahme die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk er sich aufhält.

§ 25

Ausnahmen nach § 15 Abs. 3 der Rechtsverordnung bewilligt die Kreispolizeibehörde.

§ 26

(1) Für die Ausstellung von Waffenscheinen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erste Ausstellung . . . . 10,— Gulden
2. Verlängerung auf 3 Jahre . . . . 5,— „

Für die Ausstellung von Waffenscheinen bis zu einem Jahr oder bei Verlängerung für die Zeit bis zu einem Jahr ermäßigen sich die vorgenannten Sätze um die Hälfte.

(2) Liegt bei der Erteilung von Scheinen ein öffentliches Interesse vor, so kann von der Erhebung der Gebühr Abstand genommen werden; liegt ein gemeinnütziges Interesse vor, so kann die Gebühr für Waffenscheine bezw. deren Verlängerung auf 1 Gulden ermäßigt werden.

(3) Für Doppel dürfen nur Schreibgebühren erhoben werden.

§ 27

Zum Widerruf und zur Einziehung des Waffenerwerbscheins und des Waffenscheins ist die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk der Inhaber des Scheines seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Hält er sich nur vorübergehend innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig auf, so ist die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk er sich aufhält.

§ 28

Bescheinigungen nach § 20 der Rechtsverordnung sind gesondert

1. für das Führen einer einzelnen Schußwaffe,
2. für den Erwerb einer einzelnen Faustfeuerwaffe auszustellen.

§ 29

Jagdwaffen im Sinne des § 21 der Rechtsverordnung sind Schußwaffen, die zur Verwendung bei der Jagd auf jagdbare Tiere bestimmt sind und hierbei üblicherweise verwendet werden.

§ 30

Zum Erlaß eines Verbots nach § 23 Abs. 1 der Rechtsverordnung sowie zur Einziehung von Waffen und Munition nach § 23 Abs. 2 der Rechtsverordnung ist die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk die Person, gegen die sich das Verbot richtet, ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

§ 31

(1) Die Erlaubnis zur Einfuhr gemäß § 24 der Rechtsverordnung erteilt die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk der Einführende seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder in deren Bezirk sein Einreiseort liegt.

(2) Die Zollbehörde vermerkt auf der Bescheinigung, durch die die Erlaubnis erteilt ist, die Einfuhr und gibt die Bescheinigung sodann an die Polizeibehörde, die sie ausgestellt hat, zurück.

(3) Einer Erlaubnis zur Einfuhr nach § 24 der Rechtsverordnung bedarf es außer in den im § 24 Abs. 2 der Rechtsverordnung bezeichneten Fällen nicht:

1. für Personen, die im Gebiet der Freien Stadt Danzig ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, hinsichtlich solcher Schußwaffen und Munition, mit denen sie aus dem Ausland in das Inland wieder einreisen;
2. für Mitglieder ausländischer Schießsportverbände, die zu Schießsportveranstaltungen des Kreises Danzig des Deutschen Schützenverbandes einreisen, hinsichtlich der von ihnen zwecks Teilnahme an diesen Veranstaltungen mitgeführten Schußwaffen und Munition;
3. für Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben, für die von ihnen mitgeführten Jagdwaffen und Munition.

§ 32

(1) Ausnahmen für die Herstellung, den Handel und den Besitz der im § 25 der Rechtsverordnung bezeichneten Schußwaffen, Vorrichtungen und Patronen zur Ausfuhr bewilligt der Senat.

(2) Schußwaffen, Vorrichtungen und Patronen, die von Landesbehörden zu dienstlichen Zwecken benötigt werden, fallen nicht unter das Verbot des § 25 Abs. 1 der Rechtsverordnung.

Danzig, den 13. Dezember 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A III 32[18] Greiser Dr. Hoppenrath

(Vorderseite)

Anlage I
(Zum § 21 der Verordnung)

Waffenerwerbschein Nr. ....

Gültig auf ein Jahr

....

wohnhaft ....

wird hierdurch die Erlaubnis zum Erwerbe von ....

.... erteilt.

.................................., den .... 19......
(Ort)

(Stempel)

....
(Dienststelle)

(Rückseite)

Es wurde überlassen

Lfd. Nr.	Datum	Zahl	Art	Aufgedruckte Firma oder Warenzeichen	Herstellungs-nummer	Name, Wohnort und Wohnung des Überlassers
1	2	3	4	5	6	7

Anlage II

(Zum § 21 der Verordnung)

<table>
<tr>
<td>Platz für Lichtbild</td>
<td rowspan="2">

Waffenschein Nr. ....

Gültig auf 3 Jahre

wohnhaft ....

geboren am .... in ....

wird hierdurch die Erlaubnis zum Führen ....

....

innerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig ....

.... erteilt.

.............................., den .... 19......

(Ort)

Siempel

....

(Dienststelle)

</td>
</tr>
<tr>
<td>

....

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

</td>
</tr>
</table>

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.